

BAföG-Bedarfssätze für Kranken- und Pflegeversicherung ab Januar 2025 nicht mehr bedarfsdeckend

Durch das 29. BAföGÄndG wurden die Bedarfssätze in § 13a BAföG für die Kranken- und Pflegeversicherung zum 01.08./01.10.2024 endlich so festgelegt, dass sie in der Regel bedarfsdeckend sind:

	Studierende KVdS	freiwillig versicherte Studierende (über 30)
KV	102,00 €	185,00 €
PV	<u>35,00 €</u>	<u>48,00 €</u>
Summe	137,00 €	233,00 €

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 SGB V pflichtversicherte Studierende und Praktikanten richtet sich gemäß § 236 SGB V nach dem Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG (475,00 €) und Abs. 2 Nr. 2 BAföG (380,00 €), wobei als Beitragssatz 7/10 des allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 % gelten (§ 245 Abs. 1 SGB V), so dass sich nach § 236 Abs. 1 S. 2 SGB V ab dem Wintersemester 2024/2025 ein Monatsbeitrag von 87,38 € für die **Krankenversicherung** ergibt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V, den bis auf die SVLFG alle Krankenkassen in unterschiedlicher Höhe erheben (0,2 % bis 1,9 % nach der Krankenkassenliste unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.pdf>, Abruf zuletzt am 30.10.2024, am 28.09.2024 war dort eine Spanne von 0,6-3,28 % ausgewiesen), muss von den Auszubildenden selbst aufgebracht werden. Der durchschnittliche Zusatz-beitrags-satz wird für das Folgejahr bekannt gegeben (§ 242a SGB V). Er betrug 2024 1,7 % (BANZ AT 31.10.2023 B3), was zu einem durchschnittlichen Zusatzbeitrag von monatlich 14,54 € führt, so dass in der Summe 101,92 € anfallen, so dass die 102,00 € im BAföG bei einer Krankenkasse, die einen Zusatzbeitrag von 1,7 % erhebt, bedarfsdeckend sind.

Der Beitrag in der gesetzlichen **Pflegeversicherung** beträgt ab dem Monat nach Vollendung des 23. Lebensjahres für Kinderlose 4,0 % der in § 57 SGB XI geregelten beitragspflichtigen Einnahmen, für jüngere und Versicherte mit einem Kind 3,4 %, bei mehr Kindern sinkt der Beitrag um je 0,25% auf bis zu 2,4 % bei 5 oder mehr Kindern (§ 55 SGB XI). Für nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 SGB V pflichtversicherte Studierende und Praktikanten und für freiwillige Mitglieder, die eine Fachschule oder Berufsfachschule besuchen oder als Studierende einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, ergibt sich seit dem Wintersemester 2024/2025 für Kinderlose ab 23 Jahren (dies sind die meisten Studierenden) ein Beitrag von 34,20 €, so dass die 35,00 € im BAföG für die Pflegeversicherung bedarfsdeckend sind.

Für 2025 ist mit einer Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags auf 2,5 % zu rechnen (<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2024/241017-aenderung-kv-beitrag-rentner.html>, Abruf am 30.10.2024), was zu einem Zusatzbeitrag von monatlich 21,38 € führt, so dass dann der gesamte Krankenversicherungsbeitrag 108,76 € beträgt, so dass der BAföG-Krankenversicherungszuschlag von 102,00 € bei Zusatzbeitragsätzen von

mehr als 1,71 % nicht bedarfsdeckend ist und 6,76 € aus dem allgemeinen BAföG-Bedarfssatz, dessen Verfassungswidrigkeit Gegenstand von zwei Verfahren beim Bundesverfassungsgericht ist, querfinanziert werden müssen.

Für die deutlich höheren einkommensabhängigen Beiträge nach § 240 SGB V im Falle einer **freiwilligen Versicherung** oder einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, bei denen mindestens ein fiktives Einkommen von täglich 1/90 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt wird, gibt es seit dem 26. BAföGÄndG einen höheren Bedarf, der mit dem 29. BAföGÄndG auf 185,00 € festgesetzt wurde (§ 13a Abs. 2 S. 1 BAföG). Dies betrifft insbesondere Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, bei denen die Versicherungspflicht endet, sofern nicht die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). 2024 betrug das fiktive Mindesteinkommen monatlich 1.178,33 €, so dass sich mit dem ermäßigten Beitragssatz von 14,0 % gemäß § 243 SGB V Monatsbeiträge von 164,97 € ohne Zusatzbeitrag ergeben. Die 185,00 € sind somit 2024 nur bei einem Zusatzbeitragssatz von bis zu 1,7 % bedarfsdeckend (20,03 € + 164,97 € = 185,00 €).

Der 4 % Pflegeversicherungsbeitrag für freiwillig Versicherte, die kinderlos sind, ist bei Ansatz des fiktiven Mindesteinkommens mit 47,13 € aktuell ausreichend durch die 48,00 € nach § 13a Abs. 2 S. 2 BAföG abgedeckt.

Die jährliche Erhöhung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (nach dem Referentenentwurf des BMAS vom 03.09.2024 soll die Bezugsgröße auf 44.940,00 € im Jahr bzw. 3.745,00 € im Monat steigen) bewirkt, dass 2025 das fiktive Mindesteinkommen monatlich 1.248,33 € beträgt, so dass sich mit dem ermäßigten Beitragssatz von 14,00 % gemäß § 243 SGB V Monatsbeiträge von 174,77 € ohne Zusatzbeitrag ergaben. Mit einem auf 2,5 % erhöhten durchschnittlichen Zusatzbeitrag ergibt sich 2025 ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 31,21 €, so dass die 185,00 € für die Krankenversicherung nur noch bei einem Zusatzbeitrag von bis zu 0,82 % bedarfsdeckend sind.

In der Pflegeversicherung führt 2025 ein fiktives Mindesteinkommen von monatlich 1.248,33 € dazu, dass freiwillig versicherte Studierende, die kinderlos sind, mit 4 % Beitragssatz dazu, dass monatlich 49,93 € anfallen.

In der Summe müssen freiwillig versicherte Studierende bei einem auf 2,5 % erhöhten durchschnittlichen Zusatzbeitrag damit rechnen, dass sie für ihre Kranken- und Pflegeversicherung mindestens 255,91 € monatlich zahlen müssen, während im BAföG nur 233,00 € (185,00 € KV + 48,00 € PV) als Bedarf vorgesehen sind, so dass sich eine Unterdeckung von 22,91 € ergibt. Nur bei einem Zusatzbeitrag von bis zu 0,665 % wäre der BAföG-Bedarfssatz für freiwillig versicherte Studierende, die kinderlos sind, ab 01.01.2025 bedarfsdeckend.

Fazit: Es ist dringend geboten, dass die Bedarfssätze für die Kranken- und Pflegeversicherung in § 13a BAföG zum 01.01.2025 angepasst werden.

Da die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus notwendigen Versicherungsbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sind (BVerfGE 120, 125 (156f)), dürfte auch verfassungsrechtlich zweifelhaft sein, ob der Gesetzgeber darauf verzichten darf, eine zeitnahe Anpassung der Bedarfssätze für die Kranken- und Pflegeversicherung in § 13a BAföG vorzunehmen, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung (und das fiktive Mindesteinkommen von freiwillig Versicherten) steigt.

Wegen der nicht erfolgten Anpassung der Bedarfssätze für die Kranken- und Pflegeversicherung in § 13a BAföG in der Zeit bis Juli/September 2023 führe ich mehrere Gerichtsverfahren, in denen die Verfassungswidrigkeit nicht nur hinsichtlich des Grundbedarfs für Lebensunterhalt und Ausbildung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) und des Unterkunftsbedarfs (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) gerügt wird, sondern auch bezüglich der Bedarfssätze für die Kranken- und Pflegeversicherung in § 13a BAföG.

Rechtsanwalt Joachim Schaller
Waitzstraße 8
22607 Hamburg
Tel: 040/89724747
Fax: 040/89724740
<http://www.recht-auf-studienplatz.de/>
info@rechtsanwalt-schaller.de

30.10.2024